Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2791**

16. Wahlperiode 27. 09. 2006

Antrag

der Abgeordneten Rainder Steenblock, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Peter Hettlich, Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Reinhard Loske und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umweltfreundliche Stromversorgung von Schiffen in Häfen unterstützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Schiffe sind Hauptverursacher giftiger Emissionen wie Stick- oder Schwefeloxide. In Hafenstädten verursachen Schiffe 75 beziehungsweise 90 Prozent der Belastung mit diesen Gasen. Bereits jetzt werden rund 95 Prozent des interkontinentalen Warenaustausches über See abgewickelt. Die Hafenumschlagszahlen steigen. Untersuchungen zeigen, dass im Jahr 2010 die seeverkehrsbedingten Emissionen voraussichtlich eine Größenordnung erreichen werden, die 75 Prozent aller an Land verursachten Emissionen entspricht.

Schiffsemissionen müssen deshalb verringert werden. Die Versorgung mit Landstrom ist eine sinnvolle Möglichkeit, den Schadstoff- und Schallausstoß von Schiffen während der Liegezeit zu reduzieren und damit die Luftqualität vor Ort und den Lärmschutz für Hafenanrainer zu verbessern. Mit der so genannten Landanschlussversorgung werden Schiffe im Hafen während ihrer Liegezeit mit Landstrom versorgt, so dass die Hilfsmotoren abgeschaltet werden können. Eine im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Folgenabschätzung verdeutlicht die drastische Reduzierung der Emissionen durch die Umstellung auf Landstromversorgung: Kohlendioxid um über 50 Prozent, Kohlenmonoxid um etwa 99 Prozent und Stickoxide um über 50 Prozent. Außerdem entfallen Schwingungen und Lärm der Hilfsmotoren, was die Wartungsarbeiten für das Bordpersonal erleichtert und die Lärmbelastung verringert, was vor allem bei wohngebietsnahen Liegeplätzen von Bedeutung ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. die Emissionen von im Hafen liegenden Schiffen in Form einer Rechtsverordnung auf Grundlage von § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu regeln und für einen möglichst emissionsarmen Betrieb der Schiffe während der Liegezeiten zu sorgen;
2. wirtschaftliche Anreize für Schiffsbetreiber zu prüfen, um die Landstromversorgung von Schiffen zu fördern;
3. mit den Bundesländern Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und den dortigen Energieversorgungsunternehmen einen Plan auszuarbeiten, um die Energieversorgungskapazi-

täten in den deutschen Nord- und Ostseehäfen auf eine Landstromversorgung auszulegen;

4. sich im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) im Zuge der laufenden Überarbeitung des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) dafür einzusetzen, dass harmonisierte internationale Normen für landseitige Anschlüsse für die Stromversorgung entwickelt werden.

Berlin, den 27. September 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz ist geregelt, dass Wasserfahrzeuge so beschaffen sein müssen, dass ihre durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Ferner müssen sie so betrieben werden, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 38 Abs. 1 BImSchG). § 38 BImSchG ist auch dann einschlägig, wenn der vom Schiff ausgehende Lärm nicht der Fortbewegung dient (obwohl diese Norm für Fortbewegungsmittel konzipiert wurde), soweit die den Lärm verursachenden Maschinen (z. B. Schiffsmotor) untrennbar mit dem Fortbewegungsvorgang verbunden sind. Die notwendigen Anforderungen an den Betrieb der Schiffe (also die konkreten Vorgaben, wie die Schiffe betrieben werden sollten, um möglichst wenige Emissionen zu produzieren) können durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden (nach Anhörung der beteiligten Kreise und mit Zustimmung des Bundesrates; § 38 Abs. 2 BImSchG). Die Bundesregierung hat damit die Möglichkeit, auf Grundlage von § 38 Abs. 2 BImSchG den Betrieb von Schiffen im Sinne einer Vermeidung von Emissionen zu regeln. Mit der Landanschlussversorgung steht eine Technik zur Verfügung, mit der erwiesenermaßen eine deutliche Reduzierung der Emissionen erreicht werden kann.

In der Europäischen Union müssen ab 2010 Schiffe an Liegeplätzen in Häfen Kraftstoffe mit einem maximalen Schwefelgehalt von 0,1 Prozent verwenden. Schiffe, die für die Hafenliegezeit alle Motoren abschalten und landseitige Elektrizität nutzen, werden von dieser Auflage befreit (2005/33/EG). Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Aufbau einer Landstromversorgung in Häfen zu prüfen und sie über geplante Maßnahmen zur Reduzierung der Schiffsemissionen zu unterrichten (2006/339/EG).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333